

**Artenschutzrechtlicher Beitrag zum
Bebauungsplan Nr. 426 “Gennaer Straße /
ehemaliges WFG-Gelände” in Iserlohn-Lethmate**
Artenschutzrechtliche Belange / Artenschutz-Vorprüfung

Im Auftrag der
S-Projekt Iserlohn GmbH
Mendener Str. 139
58636 Iserlohn



Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
FAX: 0231 / 55 61 56
e-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, September 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG	3
2.1.	Rechtsgrundlagen	3
2.2.	Biotopstrukturen im Plangebiet	5
2.3.	Planungsrelevante Arten - Artenspektrum	8
3.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	13
4.	BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN	14
4.1.	Fledermäuse	14
4.2.	Vögel	15
4.3.	Amphibien	17
5.	ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG	18
6.	LITERATUR UND QUELLEN	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Geltungsbereich des B-Planes Nr. 426	2
Abb. 2:	Lage im Raum	5
Abb. 3:	Luftbildkarte mit Untersuchungsgebiet	6

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblatt-Quadranten 4611 Q 2	11
---------	---	----

Anhang

Fotodokumentation

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 426 "Letmathe - Gennaer Straße / ehemaliges WFG-Gelände" ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung eines Wohngebiets auf dem ehemaligen Gelände der Westfälischen Ferngas-AG (WFG) in Verbindung mit der Weiterentwicklung der benachbarten Gewerbeflächen zwischen der Gennaer Straße und der südlich angrenzenden Bahnfläche (siehe Abb. 1)

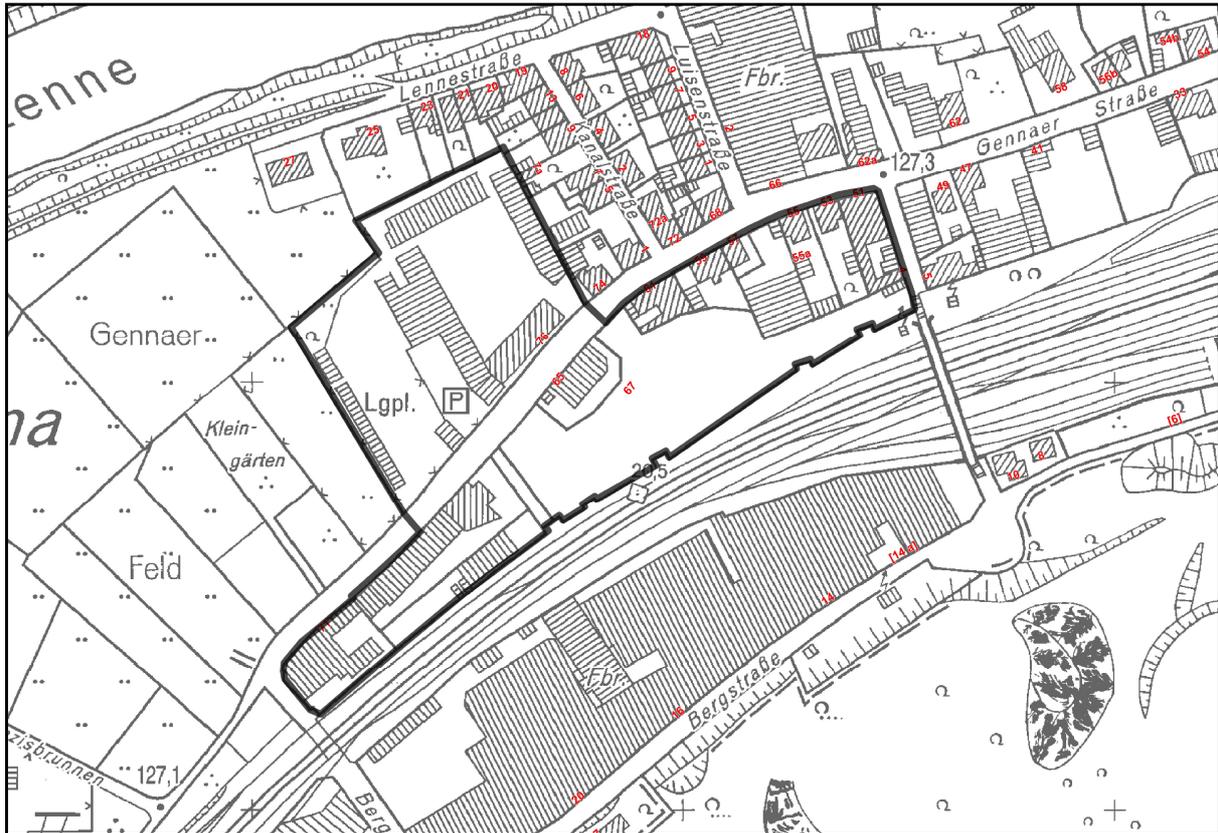


Abb. 1: Geltungsbereich des B-Planes Nr. 426

Auch für den südlich der Gennaer Straße gelegenen Bereich, der vorwiegend gewerblich und heute vermehrt von Leerstand geprägt ist, besteht trotz der Neuansiedlung des Ausbildungszentrums weiterhin ein Neuordnungs- und Aufwertungsbedarf.

Für die Anlage eines Wohngebiets auf dem ehem. WFG-Gelände nördlich der Gennaer Straße müssen die bestehenden Gebäude einschl. der Anbauten abgerissen sowie die auf dem Gelände vorhandenen Gehölzbestände gerodet werden. Weitere Gebäudeabbrüche sind möglicherweise südlich der Gennaer Straße erforderlich.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch die Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSchG

2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.¹*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten"), die durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes (mögliches Arteninventar / Vorhandensein relevanter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

¹ Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)), in Kraft getreten am 29.09.2017.

2.2. Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet

Das insgesamt ca. 4,8 ha große Untersuchungsgebiet liegt im südlich des Lenne-Bogens gelegenen Ortsteil Genna der Stadt Iserlohn. Das Gebiet befindet sich nördlich und südlich der Gennaer Straße, zwischen der Lennestraße im Norden und der Bahnstrecke Hohenlimburg (Hagen) - Lethmate (Iserlohn) im Süden (siehe Abb. 2).

Das Untersuchungsgebiet besteht aus folgenden Teilbereichen (siehe Abb. 3):

- dem ca. 1,2 ha großem Gewerbezentrum Gennaer Straße 76 (u. a. Spedition, Schlosserei, Tischlerei, Motorradwerkstatt) und zugehörigen Betriebsflächen (ehemaliges WFG-Gelände);
- einem Bereich mit Wohngebäuden entlang der Lennestraße und Kanalstraße (ca. 0,8 ha) im Nordosten des Untersuchungsgebiets;
- zwei überwiegend als Grünland genutzten Flächen (ca. 0,7 ha) am westlichen Rand im Übergang zum Gennaer Feld;
- einem ca. 1,8 ha großen überwiegend gewerblich genutzten Bereich südlich der Gennaer Straße mit wohnbaulich genutzten Gebäuden im Osten (Gennaer Straße Nr. 51 bis 61).

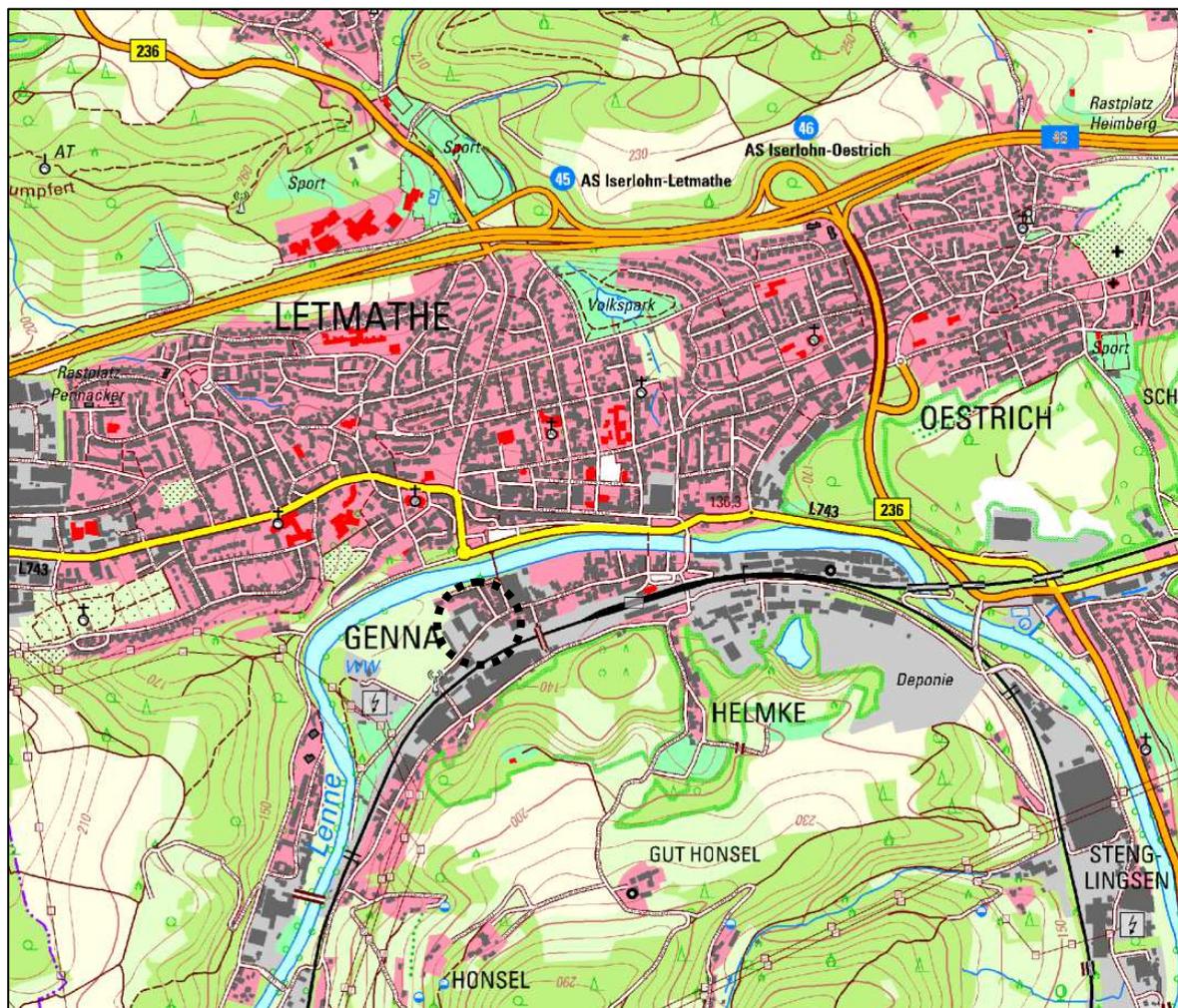


Abb. 2: Lage im Raum

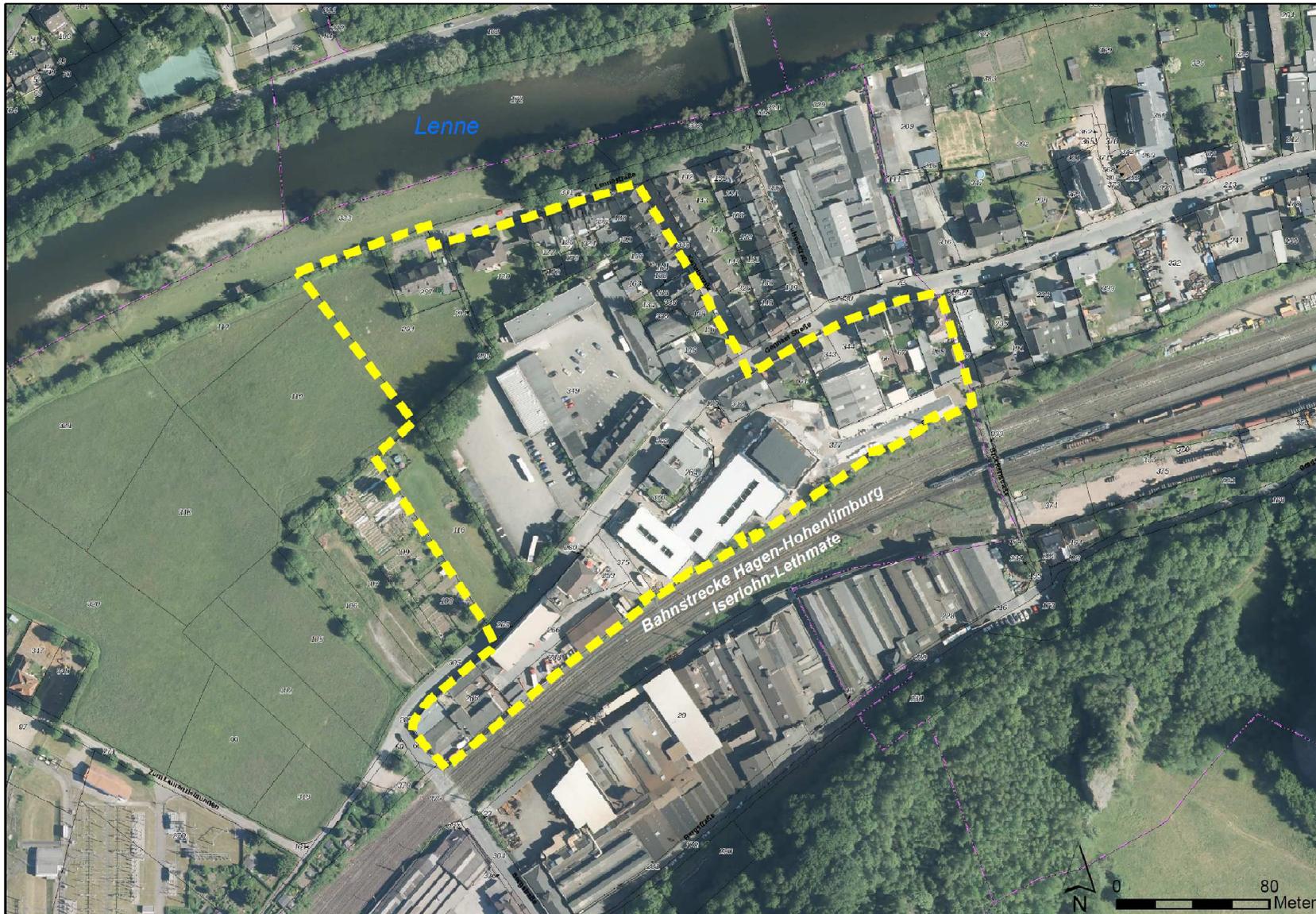


Abb. 3: Luftbildkarte mit Untersuchungsgebiet

Reale Vegetation / Biotoptypen / Habitatausstattung

Der größte Teil des Untersuchungsgebietes wird von den versiegelten und überbauten Flächen der Gewerbebetriebe mit gepflasterten Stellplätzen und Betriebsflächen nördlich und südlich der Gennaer Straße eingenommen. Unversiegelte Flächen mit Vegetation und Gehölzen sind auf die Randbereiche beschränkt. Größere unversiegelte Flächen finden sich im Westen des Gebiets im Bereich von zwei überwiegend als Grünland genutzten Flächen (ca. 0,7 ha) am westlichen Rand im Übergang zum Gennaer Feld sowie der Hausgärten Lennestraße Nr. 25 und 27.

Bei dem ca. 1,2 ha große Gewerbezentrum Gennaer Straße 76 handelt es sich um ein Grundstück mit mehreren gewerblich genutzten Gebäuden (u. a. Spedition, Schlosserei, Tischlerei, Motorradwerkstatt) und zugehörigen Betriebsflächen. An der Gennaer Straße befinden sich zwei als Büro bzw. wohnbaulich genutzte Gebäude mit Satteldach. Am westlichen Rand des Grundstücks liegen Garagen sowie zwei an der Ostseite offene Lagergebäude. Am nordwestlichen Rand des Gewerbezentrums besteht ein Gehölzstreifen, in dem neben Sträuchern (Salweide, Hasel, Kornelkirsche) mehrere Laubbäume mit überwiegend mittlerem Baumholz vorkommen. Neben 6 Birken finden sich eine Esche, eine Hainbuche, eine Vogelkirsche sowie eine alte Rotbuche (Stammumfang 2,10 m). In den Gehölzstreifen am südwestlichen Rand des Grundstücks dominieren Ziergehölze (z. B. Cotoneaster, Forsythie); daneben kommen Salweide, Trauerweide und Schwarzkiefer mit höchstens mittlerem Baumholz vor.

Im Norden und Osten grenzen die Gärten der Wohnbebauung der Lennestraße und der Kanalstraße an das Gewerbezentrum. In den Gärten dominieren Rasenflächen sowie Zier- und Nadelgehölze.

Die im Westen an das Gewerbezentrum grenzende Grünlandfläche ist als artenarme Intensivwiese einzustufen und wird in Teilflächen auch zum Gemüseanbau bzw. als Grabeland genutzt. Die im Norden angrenzende Grünlandfläche (südlich Lennestraße Nr. 27) ist als mäßig artenreiche Wiese ausgebildet.

Südlich der Gennaer Straße setzt sich das Siedlungsgebiet mit weiteren Gewerbebetrieben und Wohngebäuden bis zur Bahnstrecke fort; der Bahnhof von Letmathe befindet sich ca. 500 m östlich des Plangebiets. Die Gewerbeflächen bestehen ebenfalls aus überwiegend versiegelten und überbauten Flächen. Auch im Bereich der Hausgärten Gennaer Straße 51 bis 61 sind nur kleinflächig Frei-(Grün-)flächen vorhanden.

Angrenzende Strukturen

Westlich des Gewerbezentrums befinden sich Flächen, die als Grabeland genutzt werden bzw. als Grünlandbrachen ausgebildet sind. An Gehölzen kommen Fichten, Eschen, Weiden, Obstgehölze und Birken mit höchstens mittlerem Baumholz vor. Daran grenzt das 'Gennaer Feld' an, das überwiegend durch Grünlandnutzung gekennzeichnet ist und im Norden durch die Lenne und deren Ufergehölzsaum begrenzt wird. Das Grünland wird von mehreren Trampelpfaden durchzogen, die u. a. zum Hund ausführen genutzt werden.

Die Fotodokumentation im Anhang verdeutlicht die Bestandsituation der Vorhabenfläche und der relevanten Strukturen der Umgebung.

Nähe zu Schutzgebieten

Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind im Vorhabenraum und unmittelbar angrenzend nicht vorhanden. Das Gennaer Feld ist weder als Landschaftsschutzgebiet noch als Biotopverbundfläche ausgewiesen.

Entlang der Lenne, deren Ufer an der nächsten Stelle ca. 70 m vom nördlichen Plangebietsrand entfernt verläuft, sind in den LANUV-Daten eine Biotopkatasterfläche (Lennetal zwischen Oege und Letmathe, BK-4611-0159) und eine Biotopverbundfläche (Lenne mit Lenne-Steilhängen, VB-A-4611-204) vermerkt. "Die Lenne wird beidseitig von Gehölzen und blütenreichen Hochstaudenfluren gesäumt. Auf Grund der abwechslungsreichen Ufervegetation ist das Lennetal in diesem Abschnitt relativ naturnah und ist eine strukturelle Bereicherung der stark besiedelten Umgebung. Die Fläche ist ein wichtiges Element innerhalb des Biotopverbundes Lenne-Steilhänge."

Die Lenne, mit 128 km Flusslänge größter Nebenfluss der Ruhr, weist schutzwürdige Wald-, Gewässer- und Gesteinsbiotope auf und ist als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung ausgewiesen. Als bemerkenswerte Tierarten sind aufgeführt: Dachs / Schlingnatter / Ringelnatter / Graureiher / Wasseramsel / Eisvogel / Reiherente / Tafelente / Waldschnepfe / Grünspecht / Schwarzspecht / Bachforelle / Gebänderte Prachtlibelle.

Ca. 110 m südlich des Plangebietes, durch die Bahnstrecke, Gewerbeflächen und die Bergstraße getrennt, befindet sich eine weitere Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (Helmke-Kupferberg, VB-A-4611-206), das Naturschutzgebiet "Steinbruch Helmke". Der seit Jahrzehnten aufgegebene ehemalige Kalkabbau hat großflächig einen neuen Standortkomplex aus Felsen, Schutt- und Schotterflächen, Bodenverdichtungszone mit Temporär-gewässern, Höhlen und Stollen etc. geschaffen. Neben der botanischen und geowissenschaftlichen Bedeutung stellen Helmke und Kupferberg tierökologisch herausragende Lebensräume dar. Als bemerkenswerte Tierarten sind aufgeführt: Schlingnatter / Ringelnatter / Kreuzkröte / Geburtshelferkröte / Uhu / Dorngrasmücke / Gartenrotschwanz / Wiesenpieper. Geschützte Biotop sind: Trocken- und Halbtrockenrasen / Felsen, Höhlen und Stollen / Quellbereiche.

2.3. Planungsrelevante Arten - Artenspektrum

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Das Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet bzw. das Gennaer Feld.

Bei den Ortsbegehungen im April, Mai und Juni konnten im Plangebiet die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Vogelarten festgestellt werden:

Tab. 1: Festgestellte Vogelarten im Plangebiet

Art	RL Naturraum	RL NW	RL D	Sonstiges
Amsel	*	*	*	
Blaumeise	*	*	*	
Gimpel	*	*	*	
Grünfink	*	*	*	
Heckenbraunelle	*	*	*	
Haussperling	V	V	V	
Kanadagans	k. A.	k. A.	k. A.	
Kohlmeise	*	*	*	
Mauersegler	*	*	*	Brutverdacht
Mehlschwalbe	3	3S	V	Brutverdacht
Nilgans	k. A.	k. A.	k. A.	
Ringeltaube	*	*	*	
Rotkehlchen	*	*	*	
Stieglitz	*	*	*	
Zaunkönig	*	*	*	

Erläuterungen zur Tab. 1:

Einstufung in Rote-Liste-Kategorien:

3 - Gefährdet

S - dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, 3, 2, 1 oder R)

V - Vorwarnliste

* - Ungefährdet

k. A. keine Angabe, da gebietsfremde Art (Neozoon)

Fettgedruckter Artname = Planungsrelevante Art

Messtischblatt-Abfrage

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblatt-Quadranten eine aktuelle Liste aller ab dem Jahr 2000 im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblatt-Quadranten 2 "4611 Hagen-Hohenlimburg". Durch eine Auswahlabfrage für die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken", "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" und "Gebäude" wurde die Gesamtartentabelle weiter eingegrenzt. Für den Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien aufgeführt, die potenziell auftreten könnten (siehe Tab. 2).

Erläuterungen zur Tab. 2:

E (KON): Erhaltungszustand in NRW (Kontinentale Region - KON):

G	Günstig	↓	sich verschlechternd
U	Ungünstig	↑	sich verbessernd
S	Schlecht		

§§ streng geschützte Arten: Arten in Anhang A der Verordnung (VO EG) Nr. 338/97 (Vögel) bzw. in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) (Säugetiere, Amphibien, Reptilien)

! deutschlandbezogene Verantwortlichkeit NRW für die Art (≥ 50 % des Brutbestandes in Deutschland)

Lebensstätten-Kategorien

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tab. 2: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblatt-Quadranten 4611 Q 2

(Abfrage: 25.07.2018)

Art	Status	E (KON)	§§	Klein-gehölze	Gärten	Gebäude
Säugetiere (Fledermäuse)						
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	§§	Na	(Na)	FoRu
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	§§	Na	Na	FoRu!
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	§§	Na	(Na)	FoRu!
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	§§	Na	Na	FoRu!
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	§§			FoRu
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	§§	Na	Na	FoRu
Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	§§	(Na)	Na	FoRu
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	§§	Na	Na	FoRu!
Vögel						
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu		
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.				
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§§		(Na)	
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu		
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	FoRu
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	FoRu	FoRu
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.				
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	Na	
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§§	(FoRu), Na	Na	
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§§	(FoRu)		
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	FoRu!
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓		FoRu!		
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		(Na)	Na	FoRu!

■ ASP 1 zum B-Plan Nr. 426 "Letmathe - Gennaer Straße / ehem. WFG-Gelände" in Iserlohn

Art	Status	E (KON)	§§	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§§, !	(FoRu)		
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§§	Na	Na	FoRu!
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§§	(Na)		
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§§	(FoRu), Na	Na	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.				
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	§§	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§§	(FoRu)	Na	FoRu!
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§§			(FoRu)
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§§	Na	Na	FoRu!
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§§	Na	Na	
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)		
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§§	Na		
Amphibien						
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	§§		(Ru)	(Ru)
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	§§		(FoRu)	
Reptilien						
Schlingnatter (<i>Coronilla austriaca</i>)	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	§§	(FoRu)		FoRu
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	§§	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)

3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bebauungsplans Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Baufeldräumung wird es zu einem Abbruch der Gebäude und befestigten Flächen des ehem. WFG-Geländes und ggfs. weiteren Gebäuden südlich der Gennaer Straße kommen. Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein und damit ggf. zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Die Baumbestände mit älteren Laubbäumen am nördlichen Rand sowie die Gehölzbestände am südwestlichen Rand des WFG-Geländes werden gerodet.

Anlagebedingte Auswirkungen: Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird das ehem. WFG-Gelände vollständig umgestaltet. Es werden Wohngebäude mit Garagen, Stellplätzen und Hausgärten angelegt.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind die durch den Betrieb des Wohngebietes entstehenden Wirkungen, insbesondere die Lärmauswirkungen, zu berücksichtigen. Dabei sind die bestehenden Vorbelastungen (Spedition, Schlosserei, etc.) zu beachten, so dass hier insgesamt eine Verbesserung (u. a. Verringerung der Verkehrsbelastung) im Vergleich zur aktuellen Situation zu erwarten ist.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten (§ 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell Fortpflanzungsstätten haben können.

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet.

4.1. Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In der Messtischblatt-Auswertung (vgl. Tab. 2) werden insgesamt 8 Fledermausarten aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen sind.

Grundsätzlich ist unter Beachtung der Gebietsstruktur ein Auftreten von anpassungsfähigen Fledermausarten im Vorhabenraum bzw. der Umgebung möglich. Insbesondere die anpassungsfähige und weit verbreitete Zwergfledermaus nutzt häufig Siedlungsgebiete als Lebensraum.

Lebensbereich Gehölze/Gärten

Die Bäume am Rand des ehem. WFG-Geländes weisen augenscheinlich keine ausgeprägten Höhlungen und damit potenzielle Quartiere baumbewohnender Fledermausarten auf.

Die Grünlandflächen im Westen des Plangebiets sowie die Gärten können als Nahrungshabitat für Fledermäuse dienen.

Lebensbereich Gebäude

In den vom Abbruch betroffenen Gebäuden im Bereich des ehem. WFG-Geländes sowie weiteren Gebäude südlich der Gennaer Straße ist grundsätzlich ein Auftreten von gebäudebewohnenden Fledermausarten möglich. Die verschiedenen Gebäude werden noch gewerblich genutzt. Trotzdem ist eine Nutzung der Gebäude durch einzelne Fledermäuse - vornehmlich durch anpassungsfähige und im Siedlungsbereich häufige Zwergfledermäuse - nicht gänzlich auszuschließen.

▪ **Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Unter Beachtung des "worst-case-Ansatzes" ist vorsorglich davon auszugehen, dass einzelne Fledermäuse (z. B. Zwergfledermäuse) zumindest zeitweise Gebäudeteile z. B. als Sommer- oder Zwischenquartier nutzen können. Auch ein Überwintern von einzelnen Individuen ist denkbar. Eine unbeabsichtigte Tötung von Fledermäusen im Zuge des Gebäudeabrisses ist demnach in diesen Zeiträumen u. U. möglich, so dass eine Kontrolle durch einen ökologischen Fachgutachter vor den Gebäudeabbruch vorsorglich zu beachten ist. Durch diese Maßnahme kann der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus-

geschlossen werden. Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während des Gebäudeabbruchs kurzfristig erreichbar sein.

Falls Fledermausquartiere in größerem Umfang betroffen sind, sind ggfs. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures = Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) erforderlich. Zwar dürften in der angrenzenden Wohnbebauung und gewerblichen Bebauung Ausweichquartiere bestehen, möglicherweise aber nicht im ausreichenden Umfang. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme muss deshalb das Quartierangebot erhöht werden. Dies kann gezielt durch den Einbau von speziellen Fassadensteinen und das Anbringen von speziellen Kästen oder Fledermausbrettern an den geplanten Gebäuden geschehen. Wenn den Zwergfledermäusen zeitnah Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt werden, ist ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.

Störungen beschränken sich auf die Dauer der Abriss- bzw. Bauzeit, so dass keine größeren Auswirkungen auf ggf. vorhandene lokale Populationen zu erwarten sind. Möglicherweise betroffene Zwergfledermäuse gelten zudem als wenig störungssensibel. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist demzufolge nicht zu prognostizieren.

4.2. Vögel

Innerhalb der Messtischblatt-Quadranten werden insgesamt 26 planungsrelevante Vogelarten gelistet, die in den relevanten Lebensraumtypen "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecke", "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" und "Gebäude" vorkommen könnten (vgl. Tab. 2).

Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind lediglich Arten, die anthropogene Störungen und Siedlungsnähe tolerieren. Aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände sowie den angrenzenden Hausgärten könnte das Plangebiet zudem als Teilhabitat für (nicht planungsrelevante) gehölzbrütende Arten von Bedeutung sein. Entsprechend wurden bei den Begehungen v. a. häufige und weit verbreitete Arten wie Amsel, Blau- und Kohlmeise, Rotkehlchen und Ringeltaube festgestellt.

Mit Kanadagans und Nilgans wurden zwei gebietsfremde Arten (Neozoen-Arten) beobachtet, die das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche nutzen und ihren Hauptlebensraum / Brutplatz vermutlich an der Lenne haben. Für diese Arten liegt keine Gefährdungseinstufung der Roten Listen vor, da es sich um Neozoen-Arten handelt.

Bei den Ortsbegehungen wurde daneben der gebietsweise stark zurückgegangene Hausperling festgestellt, der in NRW und Deutschland auf der Vorwarnliste steht. Darüber hinaus wurden Mehlschwalben (planungsrelevante Art) und Mauersegler (keine planungsrelevante Art, aber europäische Vogelart) als gebäudebewohnende Vogelarten innerhalb des Plangebiets beobachtet, für die jeweils Brutverdacht besteht.

Lebensbereich Gehölze/Gärten

Für einen Großteil der für die Lebensraumtypen Gehölze und Gärten gelisteten Vogelarten dient das Plangebiet höchstens als untergeordnetes Nahrungsgebiet, als Brutplatz ist das

Gebiet aufgrund ungeeigneter bzw. fehlender Strukturen sowie der Lage am Siedlungsrand nicht geeignet. Dies gilt für den Eisvogel (fehlende Abbruchkanten und Steilufer an Gewässern als Brutplätze; Brutvorkommen an der Lenne) sowie für Arten, die an eine reich strukturierte Offen- bzw. Kulturlandschaft (Feldschwirl, Neuntöter) angepasst sind. Eine Brut des in NRW stark gefährdeten Gartenrotschwanzes und des gefährdeten Feldsperlings konnte mangels geeigneter Nistmöglichkeiten ebenfalls ausgeschlossen werden. Aufgrund der kaum vorhandenen Baumhöhlen und der fehlenden Anbindung an Waldlebensräume ist ein Vorkommen von Klein- und Schwarzspecht ebenfalls unwahrscheinlich.

Bei den Vögeln ist daneben eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben auch für alle Arten auszuschließen, die das Gebiet allenfalls als Teil ihres Jagdhabitats nutzen, hier aber keine geeigneten Großstrukturen zur Fortpflanzung (Horstbäume bzw. Höhlenbäume) vorfinden. Hierzu zählen insbesondere die Greifvögel wie z. B. Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Habicht und Eulen sowie der Graureiher.

Lebensbereich Gebäude

Für die betroffenen Messtischblatt-Quadranten und den Lebensraumtyp Gebäude werden 6 Vogelarten gelistet, die ihr Hauptvorkommen (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) in Gebäuden haben. Ein Auftreten gebäudebewohnender Vogelarten ist grundsätzlich im Bereich der Gebäude möglich. Die Ansprüche planungsrelevanter Gebäudebewohner wie Rauchschnalbe, Schleiereule, Turmfalke, Steinkauz und Waldkauz werden aber aufgrund der Gebäude- und umliegenden Habitatstrukturen nicht erfüllt, so dass ihr Vorkommen nach derzeitigem Stand auszuschließen ist.

Bei den Ortsbegehungen wurden Mehlschnalben (in NRW gefährdet, planungsrelevante Art) innerhalb des Plangebiets beobachtet, für die Brutverdacht besteht, auch wenn an den abzureißenden Gebäuden keine Schnalbenester gefunden wurden. Auch Mauersegler (europäische Vogelart) wurden beobachtet.

Die Mehlschnalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z. B. Brücken) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden. (Infosystem Geschützte Arten, LANUV)

▪ **Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Die festgestellten Arten wie Meisen, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Stieglitz und Zaunkönig, kommen regelmäßig in vergleichbaren Gehölzen, Gärten und Grünanlagen vor. Die nachgewiesenen Vogelarten gelten als nicht besonders empfindlich und stör anfällig. Viele der Arten brüten regelmäßig in z. T. unmittelbarer Nähe des Menschen. Schädigungen einer Lokalpopulation durch eine Baumaßnahme und die Inanspruchnahme von kleinflächigen Gehölzbeständen können bei den durchweg häufigen und verbreiteten Arten ausgeschlossen werden.

Gleichwohl ist zu beachten, dass zur Vermeidung eines Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden. Durch diese Maßnahme kann der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Da Brutvorkommen von Mehlschwalben sowie von Mauerseglern an den Gebäuden möglich sind, ist zu beachten, dass die eingriffsbetroffenen Gebäude rechtzeitig vor dem Abbruch zu untersuchen sind. Für die Mehlschwalben müssten bei nachgewiesenen größeren Vorkommen ggfs. CEF-Maßnahmen (z. B. Errichtung eines Schwalbenturmes) durchgeführt werden.

Für die Artengruppe der Vögel werden somit insgesamt keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.3. Amphibien und Reptilien

Als FFH-Anhang IV-Arten und damit streng geschützte, planungsrelevante Amphibienarten wurden im betroffenen Quadranten des Messtischblattes die Geburtshelferkröte und die Kreuzkröte nachgewiesen. Aufgrund des Fehlens von Kleingewässern als potenzielle Laichhabitats sind Amphibienvorkommen weitgehend auszuschließen. Auch temporäre Kleingewässer bzw. tiefere Pfützen mit potenzieller Eignung für die auf Brachflächen auftretende Kreuzkröte sind nicht vorhanden.

Für das Messtischblatt 4611 wird ein Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) angegeben. Nach den Angaben im Info-System des LANUV kommt die Schlingnatter in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Im Bereich des Naturschutzgebietes "Steinbruch Helmke", einem seit Jahrzehnten aufgegebenen ehemaligen Kalkabbaugebiet (ca. 185 m südlich der Gennaer Straße), kommen entsprechende Lebensräume vor und sind Vorkommen der Schlingnatter bekannt. Im Untersuchungsgebiet sind geeignete Lebensraumstrukturen nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen der Schlingnatter ausgeschlossen werden kann.

5. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Die bei den Ortsbegehungen festgestellten Vogelarten wie Amsel, Meisen, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Stieglitz und Zaunkönig, kommen regelmäßig in vergleichbaren Gehölzen, Gärten und Grünanlagen vor. Die nachgewiesenen Arten gelten als nicht besonders empfindlich und stör anfällig, so dass die Aufgabe von benachbarten Brutplätzen auf Grund von Baumaßnahmen nicht zu erwarten ist.

Die Inanspruchnahme der vorhandenen Grünstrukturen und die geplanten Gehölzrodungen lösen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Hinblick auf die Artengruppe der Vögel aus. Grundsätzlich ist zu beachten, dass zur Vermeidung eines Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln Gehölzrodungen und Baumfällungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zugunsten brütender Vogelarten unzulässig sind. Durch diese Maßnahme kann der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Daneben wurden bei den Ortsbegehungen Mehlschwalben (planungsrelevante Art) und Mauersegler (keine planungsrelevante Art, aber europäische Vogelart) als gebäudebewohnende Vogelarten innerhalb des Plangebiets beobachtet. Daher ist zu beachten, dass die eingriffsbetroffenen Gebäude rechtzeitig vor dem Abbruch zu untersuchen sind. Für die Mehlschwalben müssten bei nachgewiesenen größeren Vorkommen ggfs. CEF-Maßnahmen (z. B. Errichtung eines Schwalbenturmes) durchgeführt werden.

Für die Artengruppe der Vögel werden somit insgesamt keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

In Hinblick auf die Fledermäuse ist festzustellen, dass grundsätzlich unter Beachtung der Gebietsstruktur ein Auftreten von anpassungsfähigen Fledermausarten im Vorhabenraum bzw. der Umgebung möglich ist. Insbesondere die anpassungsfähige und weit verbreitete Zwergfledermaus nutzt häufig Siedlungsgebiete als Lebensraum. Das kleinflächige Jagdrevier innerhalb des Betrachtungsraumes stellt keinen essentiellen Lebensraumbestandteil dar. Zudem befinden sich in der Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten, so dass der Verlust dieser Bereiche keine nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auslöst.

In den vom Abbruch betroffenen Gebäuden im Bereich des ehem. WFG-Geländes sowie weiteren Gebäude südlich der Gennaer Straße ist grundsätzlich ein Auftreten von gebäudebewohnenden Fledermausarten möglich. Daher ist folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Um ein Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, sind die Gebäude vor dem Abriss auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Falls Gebäude Außenverkleidungen aufweisen, hinter denen die Fledermäuse bevorzugt Quartier beziehen, sollten sämtliche Außenverkleidungen im Beisein einer fachkundigen Person entfernt werden. Bei dem Auffinden von Fledermäusen sind diese fachgerecht zu versorgen und in geeignete Ersatzquartiere umzusiedeln.

6. LITERATUR UND QUELLEN

- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching: 879 S.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Hagen.
- LANUV (Hrsg.) (2010): RAABE et al.: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen (4. Fassung, Stand Dezember 2010), 80 S., Recklinghausen.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN - (2017b): LINFOS-Landschaftsinformationssammlung. Abgerufen 05.04.2018.
- LANUV (2017b): Planungsrelevante Arten in NRW - Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW, Stand 30.08.2016; Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Messtischblatt-Abfrage am 25.07.2018.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - in: BUNDESAMT F. NATURSCHUTZ (HRSG): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia- in Nordrhein-Westfalen.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben"
- NATURSCHUTZBUND (NABU) DEUTSCHLAND (2018): Rote Liste der Brutvögel, 5. gesamtdeutsche Fassung, veröff. im August 2016; Internetseite NABU; Abfrage am 06.04.2018.
- NWO & LANUV Hrsg. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung (Stand: Dezember 2008).
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.

Anhang

Fotodokumentation



Von Südwest: Gebäude der Gennaer Str. 76



Eingangsbereich zum Hof der Gennaer Str. 76



Von Nordwesten: Gebäude der Gennaer Str. 76 und Innenhof



Von Nordwesten: Innenhof / Parkplätze



Von Südosten: Innenhof



Von Nordosten: Innenhof / Parkplätze / Hallen



Von Nordosten: Innenhof / Parkplätze / Hallen



Von Nordosten: Vorderseite der Halle



Von Südosten: Seitenbereich der Halle



Von Nordwesten: Lagerplatz für Paletten



Von Nordosten: Gebäuderückseite



Von Nordwest: Seitenbereich der Hallen



Dachunterstand (ohne Schwalben-Nester)



Von Südwesten: Übergang zum Garagenhof / Lkw-Stellplatz



Von Südosten: Stellplätze / Hof mit Baumreihe im Hintergrund



Baumreihe bestehend aus: Birken und einer alten Buche



Dachstuhl in der offenen Lagerhalle



Innenbereich der offenen Lagerhalle



Von Süden: Grabeland



Von Nordwest: Grabeland mit Blick auf gegenüberliegende Gebäude



Von der Gennaer Straße nach Norden: Grünlandfläche am westlichen Rand des Plangebiets



Grünlandfläche mit Gemüseanbau und Grabelandnutzung



Von Südost: Grünlandflächen südlich der Lenne



Lenneufer unmittelbar nördlich des Plangebiets